

## SATZUNG

### §1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist „Deutsches Down-Syndrom InfoCenter e.V.“
2. Der Verein hat den Sitz in Lauf a.d. Pegnitz und ist beim Amtsgericht in Fürth eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Trisomie 21 zu fördern, ihre Interessen zu vertreten und die gesellschaftliche Inklusion voranzutreiben. Dabei sollen die Bedürfnisse und die Belange von Menschen mit Down-Syndrom bei allen Aktivitäten stets im Zentrum stehen.
2. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:
  - Information und Fortbildung sowohl werdender Eltern als auch Eltern von Menschen mit Trisomie 21, sowie Betreuungsberechtigten Personen
  - Hilfestellung und Beratung bei Problemen mit Behörden, Trägern der Sozialhilfe, Schulen und Fördereinrichtungen, sowie in Fragen, die Berufsleben und Wohnsituation betreffen
  - therapeutische Maßnahmen, Bildungs- und Freizeitangebote
  - Erstellung und Verbreitung von Publikationen und Fördermaterialien
  - Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein arbeitet zusammen mit:
  - Fachkräften aus Medizin, Forschung, Pädagogik, Diagnostik, Therapie und Pflege
  - Behörden, Verbänden, wissenschaftlichen Institutionen, sowie Einrichtungen für Ausbildung, Arbeit, Wohnen und Leben
  - anderen Organisationen und Elternvereinigungen national und international
4. Zur Erfüllung dieser Zwecke unterhält der Verein das Deutsche Down-Syndrom Infocenter.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### §4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder und Vorstand betätigen sich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins ehrenamtlich und ohne Entgelt. Aus Mitteln des Vereins dürfen lediglich unmittelbare Auslagen im Interesse der Zweckbestimmung des Vereins erstattet werden.

## **§5 Finanzierung**

1. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Gelder werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere dem Verein zufließende Mittel aufgebracht.

## **§6 Mitgliedschaft und Beiträge**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die im §2 genannten Zwecke des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss. Eine entsprechende Mitgliederliste wird kontinuierlich geführt.
3. Zur Finanzierung seiner Ausgaben im Sinne der Zweckbestimmung erhebt der Verein einen jährlichen Beitrag.
4. Es besteht auch die Möglichkeit einer reinen Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder unterstützen ideell und finanziell durch einen festgelegten Jahresbeitrag die Zwecke des Vereins. Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung nicht eingeladen und haben auch kein Stimmrecht.
5. Der Beitrag für Mitglieder und Fördermitglieder ist jedes Jahr bis spätestens Ende Februar zu zahlen.
6. Änderungen der Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder.
7. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
8. Bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr und nach einmaliger Mahnung erlischt die Mitgliedschaft.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der 10. Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen. Zur Fristwahrung genügt der Tag der Aufgabe bei der Post. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder diese Satzung eine höhere Mehrheit anordnen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - 6.1 Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer, sowie der bis zu drei Vorstandsbeisitzenden
  - 6.2 Entgegennahme und Bestätigung der Jahresberichte des Vorstandes, sowie der Kassenprüfer

6.3 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

6.4 Beschlussfassung über Satzungsänderungen

6.5 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

7. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.
8. Satzungsänderungen des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht aus:
  - einem/einer Vorsitzenden
  - einem/einer Kassenwart(in)
  - einem/einer Schriftführer(in)
  - sowie bis zu drei Vorstandsbeisitzenden, die nicht dem Vorstand i.S.d. BGB angehören. Sie haben beratende Funktion aber kein Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen. Eine/einer der Vorstandsbeisitzenden sollte eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des InfoCenters sein.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt einzeln durch die Mitgliederversammlung, grundsätzlich in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner drei Mitglieder im Amt bzw. anwesend sind. Bei Verhinderung kann das Vorstandsmitglied sich in Sitzungen auch per Vollmacht vertreten lassen oder sich fernmündlich zuschalten.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
5. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
7. Der/die Kassenwart(in) hat mit Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und den Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. In der Mitgliederversammlung legt er/sie den Kassenbericht vor.
8. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der verfügbaren Mittel.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes über die Verwendung der Mittel sind vom Schriftführer/der Schriftführerin festzuhalten und von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand verteilt unter seinen Mitgliedern die anfallenden Arbeiten und legt besondere Verantwortungsbereiche fest.
11. Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
12. Satzungsänderungen auf Verlangen des Amtsgerichtes oder einer Finanzbehörde können vom Vorstand beschlossen werden.

## **§9 Kassenprüfung**

1. Die Kontrolle der Kassenprüfung obliegt zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§10 Hauptamtliche Geschäftsführung**

1. Zur Erfüllung der laufenden Aufgaben im Sinne der Vereinszwecke kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung berufen.
2. Der Vorstand ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt.
3. Der Vorstand überträgt einzelne Aufgaben auf die Geschäftsführung.
4. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, sich über die laufenden Geschäfte zu informieren und überall Einsicht zu nehmen.
5. Der Vorstand entscheidet über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Anstellungsvertrages der hauptamtlichen Geschäftsführung.
6. Der Vorstand kann, zur Regelung von Einzelheiten für die hauptamtliche Geschäftsführung, eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§11 Auflösung des Vereins**

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes im Sinne von §2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution, welche sich für die Interessen von Menschen mit Down-Syndrom einsetzt.

## **§12 Inkrafttreten der Satzung**

1. Mit dem Wirksamwerden der mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.12.2013 geänderten Satzung durch die Eintragung in das Vereinsregister, ist die bei der Gründung des Vereins am 23. 06. 1988 errichtete und zuletzt am 22.06.2013 geänderte bisherige Satzung außer Kraft getreten.